



Ansuchen zur Erlangung eines Förderungsbeitrages für Jagdhundeführung.

Dem Ansuchen sind unbedingt eine Kopie des Abstammungsnachweises und Kopien der Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über die zu erbringende Mindestleistung laut Reglement anzuschließen.

Tel.: 01/405 16 36-29, E-Mail: l.huber@noejagdverband.at

Name: Anschritt: Telefon, Mail:	
Geburtsdatum:	
Mitgliedsnummer:	
Bereits erhaltener Förderungsbeitrag: Wann und wieviel:	
Name des Hundes: Wurfdatum: Rasse : Geschlecht:	
Bankverbindung : IBAN und BIC:	
<u>Nachzuweisende Mindestleistungen</u>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Vorstehhunden werden folgende Prüfungen anerkannt: <ul style="list-style-type: none"> ❖ Feldprüfung mind. 3. Preis und Schweißergänzungsprüfung/Schweißsonderprüfungen oder ❖ Wasserprüfung mind. 3. Preis und Schweißergänzungsprüfung/Schweißsonderprüfungen oder ❖ Feld und Wasserprüfung mindestens den 3. Preis. 2. Schweißhunde müssen mindestens an einer Vorprüfung teilnehmen und diese bestehen. 3. Brackier- und Laufhunde müssen mindestens an einer Gebrauchsprüfung teilnehmen und hierbei mindestens den 3. Preis oder bei einer Schweißprüfung nach der Prüfungsordnung für Bracken mindestens den 2. Preis erreichen. 4. Bei Stöberhunden werden folgende Prüfungen anerkannt: <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlagenprüfung B und Schweißergänzungsprüfung/Schweißsonderprüfungen oder ❖ Erweiterte Anlagenprüfung und Schweißergänzungsprüfung/Schweißsonderprüfungen oder ❖ Vollgebrauchsprüfung 5. Bei Erdhunden werden folgende Prüfungen anerkannt: <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlageprüfung ober und unter der Erde jeweils mindestens den 3. Preis oder ❖ Vollgebrauchsprüfung mindestens den 3. Preis. 6. Bei Apportierhunden werden folgende Prüfungen anerkannt: <ul style="list-style-type: none"> ❖ Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung für Retriever oder ❖ Bringleistungsprüfung und Schweißergänzungsprüfung/Schweißsonderprüfungen <p>Als Führer bei der vorgeschriebenen Prüfung muss der Antragsteller (= Hundebesitzer) nachweislich selbst fungiert haben. Innerhalb von vier Jahren kann pro Hundebesitzer jeweils nur für einen Hund einer Rasse ein Förderungsbeitrag zuerkannt werden. Auf die Zuerkennung eines Förderungsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.</p>	
Ort: Datum: Unterschrift:	

Raum für Bewilligungs- oder Ablehnungsvermerke: Antrag bewilligt:

Zahlungsvermerk: € 250,- bezahlt per..... am



Richtlinien - Förderungsbeitrag für Jagdhundeführung

Zur Förderung des Jagdgebrauchshundewesens in Niederösterreich hat der Verbandsausschuss mit Beschluss vom 9.7.1991 folgendes Reglement in Kraft gesetzt:

I. Förderungsbeitrag

Jedes Verbandsmitglied kann bei der Landesgeschäftsstelle einen Antrag auf die Zuerkennung eines Förderungsbeitrages für Jagdhundeführung einbringen. Der Förderungsbeitrag beträgt € 250,-- und wird dann zuerkannt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Erfordernisse

1. Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung (Kopie) des Österr. Jagdgebrauchshunde-Verbandes anzufügen. Dabei hat der zu fördernde Hund die vorgeschriebene Mindestleistung zu erbringen. Der zu fördernde Hund ist vom Antragsteller (Hundebesitzer) selbst abzurichten und bei der Prüfung nachweislich selbst zu führen.
2. Dem Ansuchen ist unbedingt eine Kopie des FCI-Abstammungsnachweises des zu fördernden Hundes anzuschließen.
3. Der Antrag muss unbedingt innerhalb von 6 Jahren ab Wurfdatum des zu fördernden Hundes beim NÖ Landesjagdverband eingebracht werden.
4. Die Zuerkennung des Förderungsbeitrages ist an die Bewilligung des NÖ Landesjagdverbandes gebunden.

III. Nachzuweisende Mindestleistungen

1. Bei Vorstehhunden werden folgende Prüfungen anerkannt:
 - ❖ Feldprüfung mind. 3. Preis und Schweißergänzungsprüfung/Schweißsonderprüfungen oder
 - ❖ Wasserprüfung mind. 3. Preis Schweißergänzungsprüfung/Schweißsonderprüfungen oder
 - ❖ Feld und Wasserprüfung mindestens den 3. Preis.
2. Schweißhunde müssen mindestens an einer Vorprüfung teilnehmen und diese bestehen.
3. Brackier- und Laufhunde müssen mindestens an einer Gebrauchsprüfung teilnehmen und hierbei mindestens den 3. Preis oder bei einer Schweißprüfung nach der Prüfungsordnung für Bracken mindestens den 2. Preis erreichen.
5. Bei Stöberhunden werden folgende Prüfungen anerkannt:
 - ❖ Anlagenprüfung B und Schweißergänzungsprüfung/Schweißsonderprüfungen oder
 - ❖ Erweiterte Anlagenprüfung und Schweißergänzungsprüfung/Schweißsonderprüfungen oder
 - ❖ Vollgebrauchsprüfung
6. Bei Erdhunden werden folgende Prüfungen anerkannt:
 - ❖ Anlageprüfung ober und unter der Erde jeweils mindestens den 3. Preis oder
 - ❖ Vollgebrauchsprüfung mindestens den 3. Preis.
7. Bei Apportierhunde werden folgende Prüfungen anerkannt:
 - ❖ Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung für Retriever oder
 - ❖ Bringleistungsprüfung und Schweißergänzungsprüfung/Schweißsonderprüfungen

IV. Mitwirkung der kynologischen Vereine

Die kynologischen Vereine haben sich verpflichtet, Hunde unserer Verbandsmitglieder bei den zu veranstaltenden Prüfungen auch ohne Mitgliedschaft zum jeweiligen Verein zu prüfen, wobei nur das gleiche Nenngeld wie für Vereinsmitglieder zu zahlen ist. Bezüglich der Prüfungsanmeldung haben sich die Hundebesitzer mit dem kynologischen Verein in Verbindung zu setzen.

V. Allfälliges

Innerhalb von vier Jahren kann pro Hundebesitzer jeweils nur für einen Hund einer Rasse ein Förderungsbeitrag zuerkannt werden.

Auf die Zuerkennung eines Förderungsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch. Der NÖ Landesjagdverband behält sich Reglementänderungen vor.